

Stadt Altdorf b. Nürnberg

RECHTSVERORDNUNG

über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Bereich der Stadt Altdorf b. Nürnberg an Sonntagen im Jahr 2024.

Die Stadt Altdorf b. Nürnberg erlässt gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I Seite 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.1996 (BGBl. I Seite 1186) i. V. mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktenrechts (ASIMPV) vom 02.12.1998 (GVBl. Nr. 25 Seite 956) folgende

Verordnung

§ 1

Die Verkaufsstellen im „Alten Stadtgebiet“ (ohne Ortsteile) dürfen am

Sonntag, 03.03.2024 anlässlich des Trödelmarktes
Sonntag, 21.04.2024 anlässlich des Fischmarktes
Sonntag, 13.10.2024 anlässlich des Trödelmarktes

während der Zeit von 12.30 Uhr bis 17.30 Uhr offengehalten werden.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG) und die Vorschriften des § 17 LSchIG sowie die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Altdorf b. Nürnberg, 19.01.2024

Tabor
Erster Bürgermeister